

Welche Maßnahmen können in Fällen sexueller Belästigung ergriffen werden?



Es hängt vom konkreten Fall ab, wie weiter verfahren wird und welche Maßnahmen ergriffen werden.

In manchen Fällen wird es zunächst darum gehen, dass mit dem Beschuldigten gesprochen wird und ihm deutlich gemacht wird, dass sein Verhalten eine sexuelle Belästigung darstellt, und dass die Universität solches nicht duldet. Genügt dies nicht, dann kommen je nach der Position der Beschuldigten (Beschäftigte, Studierende oder fremde NutzerInnen von Einrichtungen der Universität oder BesucherInnen) folgende Schritte in Betracht:

- Durchführung eines formellen Dienstgespräches,
- mündliche oder schriftliche Belehrung,
- Abmahnung,
- Versetzung bzw. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Universität,
- fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
- Hausverbot,
- Exmatrikulation.

In schwerwiegenden Fällen überprüft die Universität, ob die Notwendigkeit einer Strafanzeige gegeben ist.

Bei Fällen, in denen die Universität prüfen muss, ob sie Sanktionsmaßnahmen einleitet, ist die Beachtung von Fristen wichtig.



Rechtliche Grundlagen

Die älteste Rechtsgrundlage zum Schutz vor sexueller Belästigung ist das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) von Berlin aus dem Jahre 1990 (hier § 12). Im gleichen Jahr trat dann auch das Bundesgesetz zum Schutz aller Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Beschäftigtenschutzgesetz in Kraft, das seitdem für alle Frauen und auch Männer in einem Beschäftigungsverhältnis galt, im öffentlichen Dienst genauso wie in der Privatwirtschaft.



Die Humboldt-Universität hat sich in ihren Frauenförderrichtlinien von 1994 verpflichtet, Frauen vor sexueller Belästigung zu schützen (§ 16). Auch die Gleichbehandlungs-Richtlinie der Europäischen Union von 2002 enthält u. a. Schutz vor sexueller Belästigung. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. 8. 2006, hier durch § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Mit dem AGG trat zugleich das Beschäftigtenschutzgesetz außer Kraft.

KONTAKTADRESSEN:

Zentrale Frauenbeauftragte der Humboldt-Universität, Hauptgebäude Unter den Linden 6, Raum 3107, Tel. 2093-2840

Leitung der Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Hauptgebäude Unter den Linden 6, Raum 2026, Tel. 2093-2119

Vizepräsident/ Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Hauptgebäude Unter den Linden 6, Raum 2023, Tel. 2093-2147

Leitung der Abteilung "Angelegenheiten der Studierenden", Ziegelstr. 13c, Raum 520, Tel. 2093-1560

Wachschutz im Eingangsbereich des Hauptgebäudes der Humboldt-Universität: Tel. 2093-2416

Polizei: 110

Die Frauenbeauftragten der Humboldt-Universität informieren:

Sexuelle Belästigung



Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Zentrale Frauenbeauftragte
Dr. Marianne Kriszio
Tel: 030—2093—2840
<http://www2.hu-berlin.de/frb/>

NEIN heißt NEIN –



heißt



Grundsätze im Umgang mit sexueller Belästigung

Die Humboldt-Universität fördert die gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit von Männern und Frauen in allen Bereichen und trägt dafür Sorge, ein für alle zuträgliches Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten. Sie ist bemüht, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Universitätsangehörigen sicherzustellen. Dies impliziert auch den Schutz vor sexueller Belästigung. Dieses Merkblatt möchte Sie darüber informieren, was Sie tun können, falls Ihnen dennoch Formen sexueller Belästigung begegnen, und wohin Sie sich in einem solchen Fall wenden können.

Was ist sexuelle Belästigung?



Sexuelle Belästigung ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten, Studierenden, NutzerInnen der Humboldt-Universität verletzt. Sexuelle Belästigung umfasst unerwünschte Handlungen, Äußerungen oder Gesten, die einen sexuellen Charakter tragen oder mit dem Geschlecht der Adressatin/ des Adressaten in Zusammenhang stehen und welche die Würde der Frau/ des Mannes verletzen. In den Bereich der sexuellen Belästigung fällt z. B. folgendes Verhalten:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
- von den Betroffenen unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,
- entwürdigende Bemerkungen, Kommentare oder Witze über Personen, ihr Äußeres, ihre Körperlichkeit, ihr Verhalten, ihr Intimleben,
- Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
- verbale, bildliche und elektronische Präsentation pornographischer oder sexistischer Darstellungen,
- unerwünschter Körperkontakt und körperliche Übergriffe,
- unerwünschte Einladungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
- Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund.

Besonders schwerwiegend sind Fälle sexueller Belästigung unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, bei denen mit persönlichen oder beruflichen Nachteilen gedroht wird.

Von wem kann sexuelle Belästigung ausgehen?



Sexuelle Belästigung kann von hierarchisch höher stehenden Personen ausgehen, aber genauso gut von KollegInnen oder von Studierenden. Es kann aber auch Fälle sexueller Belästigung durch BesucherInnen der Universität oder NutzerInnen geben, beispielsweise in Bibliotheken, oder im Krankenpflegebereich durch PatientInnen.

Auch Männer können sexuell belästigt werden. Die geltenden Richtlinien und Gesetze schützen sie in gleicher Weise vor sexueller Belästigung. Die im Folgenden aufgeführten Verfahrensregelungen gelten deshalb in gleicher Weise für sie und ihn.



An wen können Sie sich wenden?

Alle Personen mit Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen sind verpflichtet, sexueller Belästigung entgegenzuwirken, Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Verdachtes geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. die zuständigen Stellen zu informieren. Auch die StudiendekanInnen stehen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

Sie können sich auch direkt an die Leitung der Abteilung für Personal und Personalentwicklung wenden, sofern es sich bei den Beschuldigten um Leh-

rende oder MitarbeiterInnen handelt, bzw. an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Studium und Lehre oder an die Leitung der Abteilung "Angelegenheiten der Studierenden", sofern die Belästigung von Studierenden ausgeht.

Für vertrauliche Beratung und Unterstützung stehen Ihnen in allen Fällen sexueller Belästigung auch die Frauenbeauftragte der Humboldt-Universität und die dezentralen Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Instituten sowie in den Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung und können eine Vermittlungsrolle einnehmen.



Bei Belästigungen durch externe NutzerInnen oder BesucherInnen der Universität oder durch unbekannte Personen auf dem Gelände der Universität informieren Sie bitte den zentralen Wachschutz bzw. den jeweiligen Pfortendiensthabenden oder wenden Sie sich direkt an die Polizei.



Alle aufgrund ihrer amtlichen Funktion angesprochenen Personen sind verpflichtet, Beschwerden über eine sexuelle Belästigung vertraulich zu behandeln und im Rahmen ihrer Kompetenzen sicherzustellen, dass Ihnen aufgrund einer solchen Beschwerde keine beruflichen oder persönlichen Nachteile entstehen.

Aber auch wenn ein Vorfall schon etwas länger zurückliegt, sollten Sie sich durch dieses Merkblatt ermutigt fühlen, sich damit an eine der o. g. Ansprechpersonen zu wenden und diese darüber zu informieren.